

Direktorialbereich 1 – Abteilung für Inklusion und Bürgerschaftliches Engagement

**Nutzungsrichtlinien
über die Nutzung der Räumlichkeiten im
„Schreiberhaus – Haus für Engagement“
Städtisches Begegnungszentrum in Stadthof
St.-Katharinen-Platz 5, 93059 Regensburg**

Das „Schreiberhaus – Haus für Engagement“ ist ein städtisches Begegnungszentrum in Stadthof. Die Räumlichkeiten sollen einen generationenübergreifenden Treffpunkt, insbesondere für Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Stadthof sowie der Stadtteile Steinweg, Pfaffenstein und Reinhausen schaffen. Ferner soll es gemeinnützigen Vereinen, Organisationen, Selbsthilfegruppen und Non-Profit-Organisationen (NPOs) aus der Stadt Regensburg als Raumangebot sowie als Vernetzungszentrum dienen.

Die Stadt Regensburg ist Betreiberin der Räumlichkeiten, mit der Durchführung und Umsetzung ist ein Träger beauftragt. Für die Nutzung gelten die folgenden Nutzungsrichtlinien:

1. Die Nutzungsüberlassung erfolgt an gemeinnützige Vereine, Organisationen, Initiativen und Selbsthilfegruppen aus der Stadt Regensburg. Das Angebot des Schreiberhauses richtet sich vorrangig an Bewohnende aus den Stadtteilen Stadthof, Steinweg, Pfaffenstein und Reinhausen. Es erfolgt keine Vermietung an parteipolitische Vereine oder Gruppierungen. Für die Überlassung ist zwischen dem Nutzenden und dem Träger eine gesonderte Nutzungsvereinbarung zu schließen.
2. Die Nutzungsüberlassung erfolgt zu einem gemeinnützigen oder der Selbsthilfe dienenden Zweck. Alle Nutzenden sowie die Nutzung der Räumlichkeiten müssen auf dem Boden der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten. Eine Nutzung, die Gewalt gegen Dinge oder Personen, extremistisches, diskriminierendes oder sonstiges rechtswidriges Verhalten beinhaltet, ist nicht zulässig. Die Nutzung der Räume für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke ist grundsätzlich untersagt

Im Schreiberhaus können bezogen auf das gesamte Gebäude bis zu zweimal in der Woche Räumlichkeiten für die private Feier von Kindergeburtstagen von Bewohnenden bevorzugt aus den Stadtteilen Stadthof, Steinweg, Pfaffenstein, Reinhausen und Winzer angemietet werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Feier spätestens um 18 Uhr enden muss und die fixe Zusage seitens des Trägers erst zwei Monate vorab erteilt wird.

Anfragen von Organisationen, die den Bedarf an einer barrierefreien Räumlichkeit nachweisen können, haben im Erdgeschoss Vorrang, da das Obergeschoss nicht barrierefrei erschlossen werden kann.

Im Veranstaltungsraum ist aufgrund der zu erwartenden hohen Nachfrage eine regelmäßige wöchentliche Nutzung ausgeschlossen.

Bei freien Kapazitäten ist es der Stadt Regensburg möglich, die Räumlichkeiten für Veranstaltungen aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

Die Räumlichkeiten dürfen nur für den bei der Buchung angegebenen Zweck genutzt werden. Sollten die Nutzenden eine andere Verwendung angedenken, so ist dies dem beauftragten Träger mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen und nur nach ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

3. Die Nutzenden verpflichten sich, die Räumlichkeiten, das Mobiliar, die genutzten Geräte, Maschinen, Geschirr etc. – alles was zur Verfügung steht – sorgsam und pfleglich zu behandeln. Sie verpflichten sich außerdem, die Räumlichkeiten besenrein und ordentlich zu verlassen, alle elektrischen Anlagen auszuschalten und alle Fenster und Eingangstüren zu verschließen. In jedem buchbaren Raum befindet sich eine Check-out-Liste, welche zu beachten ist. Die geltende Hausordnung ist einzuhalten. Die Nutzenden informieren ihre Gäste über die geltenden Regelungen und stellen deren Einhaltung sicher. Auf den Lärmschutz ab 22 Uhr wird im Besonderen hingewiesen.

In allen Räumlichkeiten und im Innenhof gilt grundsätzlich absolutes Rauch – und Drogenverbot. Darüber hinaus ist der Genuss von hochprozentigem Alkohol untersagt und das Jugendschutzgesetz zu beachten.

4. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt entsprechend dem festgelegten Zeitraum und gegen Entgelt.

Die Höhe des Entgeltes wird wie Folgt festgelegt:

Räume	Entgelt					
	Dauer bis zu 2 Std.	Dauer bis zu 3 Std.	Dauer bis zu 4 Std.	Dauer bis zu 5 Std.	Zeitraum 8-18 Uhr	Zeitraum 8-22 Uhr
Multi 1 (Zugang durch Büro)	4,00 €	6,00 €	8,00 €	10,00 €	14,00 €	20,00 €
Multi 2	4,00 €	6,00 €	8,00 €	10,00 €	14,00 €	20,00 €
Kreativ	4,00 €	6,00 €	8,00 €	10,00 €	14,00 €	20,00 €
Entgelt mit Rabatt	3,00 €	4,50 €	6,00 €	7,50 €	10,00 €	15,00 €
Besprechung	3,00 €	4,00 €	6,00 €	8,00 €	10,00 €	12,00 €
Entgelt mit Rabatt	2,50 €	3,00 €	4,50 €	6,00 €	8,00 €	10,00 €
Büro (Durchgangszimmer)	2,00 €	3,00 €	4,00 €	5,00 €	7,00 €	10,00 €
Veranstaltung	15,00 €	23,00 €	30,00 €	38,00 €	45,00 €	60,00 €

Der Rabatt wird bei regelmäßiger Nutzung, d.h. ab zweimal pro Monat, gewährt.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, monatliche Flatrates zu buchen:

Flatrate klein: Nutzung von insgesamt max. 30 Stunden im Monat
frei verteilbar auf alle Räume, außer des Veranstaltungsraumes
Kosten 30 Euro monatlich

Flatrate groß: Nutzung von insgesamt max. 40 Stunden im Monat
frei verteilbar auf alle Räume inklusive des Veranstaltungsraumes einmal im Monat für 4 Stunden
Kosten 60 Euro monatlich

Falls durch eine Nutzung ein zusätzlicher, über das normale Maß hinausgehender Putzaufwand entsteht oder die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß hinterlassen werden, wird für die erforderliche Reinigung eine zusätzliche, aufwandsabhängige Reinigungspauschale von mindestens 50 Euro erhoben.

5. Werden die gebuchten Räumlichkeiten trotz vorheriger Vereinbarung nicht benötigt, so ist dies dem Träger spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin bekannt zu geben. Ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Prozent des Nutzungsentgeltes erhoben. Sollten Räume zur gebuchten Zeit wiederholt nicht genutzt werden, führt dies zum Ausschuss des Nutzenden.
6. Das Schließsystem erfolgt mittels einer App. Die Nutzenden erhalten einen digitalen Code, welcher das Öffnen und Schließen der Räume zum gebuchten Zeitraum ermöglicht. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Türen mit einem Transponder zu bedienen. Bei der Transponderübergabe muss vom Nutzenden beim Träger ein Pfand in Höhe von 50 Euro hinterlegt werden. Die Weitergabe des Transponders oder des Codes an Dritte ist untersagt. Kosten, die durch den Verlust des Transponders entstehen, sind von dem Nutzenden zu tragen.

7. Das Hausrecht wird von der Stadt Regensburg bzw. dem beauftragten Träger ausgeübt. Die Weisungen der für die Ordnung im Haus beauftragten Personen sind zu befolgen. Diese Personen haben jederzeit das Recht, die genutzten Räume zu betreten.
8. Die Nutzenden tragen im Zusammenhang mit der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht für die genutzten Räumlichkeiten. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst insbesondere die Schaffung von Sicherungen zum Schutz der Teilnehmenden bei Gemeinschaftsveranstaltungen und das Freihalten der Fluchtwege.
9. Die Nutzenden haften für alle eintretenden Schäden selbst und stellen die Stadt Regensburg sowie den Träger von allen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für alle Sach- oder Personenschäden, die durch von den Nutzenden beauftragten Personen oder deren Besucher verursacht werden.

Die Nutzenden haben für einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen. Sie verpflichten sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Freistellungsansprüche gegenüber der Stadt Regensburg deckt.

Sofern für Schäden keine unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem Hausmeister (Kontaktdaten siehe Aushang vor Ort) erforderlich ist, sind sie spätestens am nächsten Werktag telefonisch bzw. per E-Mail dem Träger anzuzeigen. Die notwendigen Kontaktdaten sind der Hausordnung zu entnehmen.

Nutzende, die einen Raum nicht im gewünschten Zustand vorfinden, sind dazu aufgerufen, dies per E-Mail an den Träger oder durch einen Hinweis im Gebäude befindlichen Feedbackkasten kundzutun.

10. Die Stadt Regensburg sowie der Träger übernehmen keine Haftung für Schäden an Rechtsgütern der Nutzenden, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Dieser Haftungsausschluss greift nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Regensburg oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen der Stadt Regensburg beruht.

Die Stadt Regensburg sowie der Träger haften ebenfalls nicht für mitgebrachte und abhanden gekommene Gegenstände der Nutzenden oder deren Gäste.

11. Zum Zwecke der Organisation und Rechnungsstellung ist die Speicherung und Verarbeitung folgender Daten erforderlich: Bezeichnung des Vereins / der Organisation, Name und Vorname des Ansprechpartners, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Daten zur Buchung. Eine Löschung dieser Daten erfolgt nach der Verjährungsfrist von Ansprüchen. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und die Rechte bei der Verarbeitung der Daten können im Internet auf der Homepage der Stadt Regensburg unter dem Begriff „Datenschutz“ abgerufen werden.

12. Soweit mehrere Personen zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Nutzenden befugt sind, bevollmächtigen sie sich hiermit gegenseitig zur Annahme und Abgabe aller in diesem Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung abzugebenden oder abgegebenen Erklärungen mit Wirkung für und gegen beide Vertragsparteien. Verschiedene Nutzer, die den Raum gemeinsam anmieten, haften als Gesamtschuldner. Erklärungen des Koordinierungszentrums Bürgerschaftliches Engagement oder des Trägers gegenüber dem Nutzenden und des Betreibers gelten als diesem zugegangen, wenn sie an der in der Nutzungsvereinbarung vermerkten Adresse eingegangen sind.

Der Nutzende verpflichtet sich, jede Änderung seiner Adresse, jede Änderung in der persönlichen Zusammensetzung seiner Vertretungsorgane sowie jede beabsichtigte Änderung seiner Rechtsform unverzüglich dem von der Stadt Regensburg beauftragten Träger schriftlich mitzuteilen.

13. Der Nutzende ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus der Nutzungsvereinbarung auf Dritte zu übertragen.
14. Die Nutzungsüberlassung kann bei Verstößen gegen diese Nutzungsrichtlinien jederzeit widerrufen werden.

15. Eine schwerwiegende oder wiederholte Nichtbeachtung der Richtlinien oder der Hausordnung hat die Kündigung der Nutzungsvereinbarung zur Folge. Bei wiederholtem Verstoß wird der Nutzende von einer zukünftigen Nutzung ausgeschlossen.
15. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Richtlinien sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
16. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsrichtlinien unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.